

Flächennutzungsplan Begründung
»34. Änderung« – Entwurf –

STAND: August 2007

Gemeinde Ostbevern

1. Allgemeine Vorgaben	3	Inhaltsverzeichnis
1.1 Änderungsbeschluss	3	
1.2 Änderungsbereich und Änderungsanlass	3	
1.3 Planungsrechtliche Vorgaben	3	
2. Änderungspunkte	4	
3. Sonstige Belange	4	
3.1 Erschließung und ruhender Verkehr	4	
3.2 Immissionsschutz	4	
3.3 Natur und Landschaft	4	
4. Umweltbericht	5	
4.1 Umweltschutzziele	5	
4.2 Beschreibung des Vorhabens	6	
4.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	6	
4.4 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen	7	
4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7	
4.6 Zusätzliche Angaben	7	
4.7 Zusammenfassung	8	
5. Sonstige Belange	9	
6. Verfahrensvermerk	9	

Anhang

- Derzeitiger Umweltzustand
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Änderungsbeschluss

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat am 29.03.2007 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-7 BauGB im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Lehmbrock II“ in einer 34. Änderung zu ändern.

1.2 Änderungsbereich und Änderungsanlass

Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 0,6 ha große Fläche nördlich der Westbeverner Straße bzw. westlich der Straße Am Friedhof im Südwesten der Ortslage Ostbevern. Die Fläche liegt im südlichen Randbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 27 „Lehmbrock II“, der hier „Öffentliche Grünfläche“ gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und in einem Teilbereich zusätzlich „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festsetzt.

Änderungsanlass ist die Errichtung einer Wohnanlage des Caritas-Verbandes Warendorf als soziale Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. Zudem soll die an der Straße Am Friedhof bestehende Wohnbebauung kleinflächig in südliche Richtung erweitert werden.

Diese Vorhaben erfordern die im folgenden begründete 34. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Änderung erfolgt parallel zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Lehmbrock II“.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

- Regionalplan

Der Änderungsbereich liegt laut Darstellung im Regionalplan „Münsterland“ im Übergang von „Allgemeine Siedlungsbereiche“ zu „Agrarbereiche“. Zudem ist das Gebiet mit der Darstellung von „Bereiche zum Schutz der Gewässer“ überlagert, welcher großflächig den Landschaftsraum um Ostbevern bis zur Landesgrenze erfasst.

Landesplanerische Belange sind durch die im folgenden erläuterte Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Die landesplanerische Abstimmung erfolgt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.

- Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostbevern stellt für den Änderungsbereich derzeit „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Park-

anlage“ und im westlichen Teilbereich überlagernd eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dar.

2. Änderungspunkte

Aufgrund des in Pkt. 1.2 genannten Änderungsanlasses werden folgende Darstellungen im Flächennutzungsplan geändert:

- Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und einer teilweise überlagernden Darstellung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“
- Änderung von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ in „Wohnbaufläche“

3. Sonstige Belange

3.1 Erschließung und ruhender Verkehr

Der Änderungsbereich wird sowohl von der Westbeverner Straße als auch von der Straße Am Friedhof erschlossen.

Das Stellplatzangebot sowohl für die Wohnbebauung als auch die Wohnanlage der Caritas kann ausreichend auf den jeweiligen Grundstücken sichergestellt werden.

3.2 Immissionsschutz

Die mögliche Immissionsbelastung für die geplanten Nutzungen hinsichtlich der südlich der Westbeverner Straße gelegenen Kläranlage bzw. der nordwestlich des Änderungsbereiches gelegenen Hofstellen wurde gutachterlich untersucht*.

Im Ergebnis bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung eines Wohnheims der Caritas. Der maßgebliche Immissionswert der GIRL (Geruchsimmisionsrichtlinie) für Allgemeine Wohngebiete wird eingehalten.

Verkehrslärmbelastungen liegen aufgrund der geringen Belastung der Westbeverner Straße (500 Kfz/Tag) lt. Verkehrsentwicklungsplan 2003 ebenfalls nicht vor.

3.3 Natur und Landschaft

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird der südliche Teilbereich

* Zech Ingenieurgesellschaft:
Geruchstechnischer Bericht Nr.
LG3700.1/01 über die Ermittlung
und Beurteilung der Geruchs-
missions-situation im Bereich des
geplanten Behindertenwohn-
heims des Caritasverbands im
Kreisdekanat Warendorf e.V. in
der Gemeinde Ostbevern.
Lingen, 06.03.2007

einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ beansprucht. Dieser Bereich diene in der Vergangenheit im Sinne eines Öko-Pools der Kompensation von Eingriffen verbindlicher Bauleitplanverfahren. Da in der Zwischenzeit die Gemeinde jedoch den Öko-Pool „Halstenbeck“ an der Bever entwickelte, wurden die Ausgleichsflächen sinnvollerweise dorthin verlagert. Für die im Bebauungsplan festgesetzte „Ausgleichsfläche“ bestand somit kein Realisierungsbedarf, die Fläche übernimmt keine Ausgleichsfunktion mehr.

Die Flächen im Änderungsbereich sind von nachrangiger ökologischer Wertigkeit, unbedingt erhaltenswerte Strukturen liegen nicht vor. Die weitergehende Bearbeitung der Eingriffsregelung (u.a. die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz) erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Für den erforderlich werdenden externen Ausgleichsbedarf stehen Flächen im Öko-Pool der Gemeinde zur Verfügung.

4. Umweltbericht

Die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

4.1 Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. Im Regionalplan befindet sich der Änderungsbereich im Übergang von „Allgemeiner Siedlungsbereich“ in „Agrarbereiche“.
Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume) vorgegeben.

Umweltschutzziele (Fortsetzung)	
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. In den Änderungsbereich ragt im westlichen Randbereich mit einem schwarzgrauen, z.T. graubraunen Plaggenesch ein Bodentyp, welcher gemäß Geologischer Dienst NRW (Karte der schutzwürdigen Böden 2005) aufgrund seiner Archivfunktion als besonders schutzwürdig ausgewiesen ist. Der Regionalplan stellt großräumig den Landschaftsraum bei Ostbevern als „Bereiche zum Schutz der Gewässer“ dar.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Landschaftsbild	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, im Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs vorgegeben.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

4.2 Beschreibung des Vorhabens

Anlass und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung sind bereits in Pkt. 1.2 und 2 der Begründung aufgeführt. Im wesentlichen handelt sich um die Änderung

- der Darstellung einer ca. 0,4 ha großen „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und einer teilweise überlagernden Darstellung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Gebäude“ und
- der Darstellung einer ca. 0,2 ha großen „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ in eine „Wohnbaufläche“ im südwestlichen Ortseingangsbereich von Ostbevern an der Westbeverner Straße.

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnanlage des Caritas-Verbandes Warendorf als soziale Einrichtung für Menschen mit Behinderungen sowie die Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung an der Straße Am Friedhof geschaffen werden.

4.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Diese Punkte werden im wesentlichen in der Tabelle im Anhang behandelt. Zudem sind folgende Ausführungen relevant:

Der Bodenschutzklausel wird mit der beabsichtigten Nutzungsänderung weitgehend entsprochen, da eine im Siedlungszusammenhang gelegene Fläche in Anspruch genommen wird. Der kulturhistorisch schützenswerte Plaggeneschboden wird lediglich in seinen Randbereichen in Anspruch genommen und ist aufgrund seiner großflächigen Verbreitung im Bereich der Ortslage Ostbevern nicht erheblich betroffen.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete und der europäischen Vogelschutzgebiete sind von den Darstellungen ebenfalls nicht betroffen, da diese in naher und ferner Umgebung nicht vorhanden sind.

4.4 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplans sind keine erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- keine für den Menschen nachteiligen Entwicklungen vorbereitet werden bzw. der Immissionsschutz sichergestellt ist,
- keine ökologisch wertvollen Biotoptypen beansprucht bzw. in den angrenzenden Flächen beeinträchtigt werden,
- die Vorgaben der Bodenschutzklausel (Vorrang der Innenverdichtung) weitgehend verfolgt werden,
- keine erheblichen Beeinträchtigungen der sonstigen zu prüfenden Schutzgüter vorbereitet werden.

4.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Hinblick auf die in der Wohnanlage betreuten Menschen mit Behinderungen waren relevante Auswahlkriterien für die Standortwahl die fußläufige Anbindung an den Ortskern von Ostbevern mit seinen Infrastruktureinrichtungen (insbesondere Arzt, Bank, Kirche und Verwaltung) und die gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr in Verbindung mit einer erforderlichen Grundstücksgröße.

Diese Anforderungen erfüllt das gewählte Grundstück im Bereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Lehmbrock II“. Die Entfernung zum Ortskern be-

trägt ca. 500 m, die nächstgelegene Haltestelle „Ostbevern Friedhof“ der Buslinie R13 (Bad Rothenfelde – Münster) liegt an der Westbeverner Straße in einer Entfernung von ca. 20 m.

4.6 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand der Berücksichtigung der bestehenden Flächennutzungsplandarstellungen und zusätzlich von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Über die Untersuchung der Immissionsituation hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Welche Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB (Monitoring) im Änderungsbereich erforderlich werden, muss auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich. Unbenommen ist dabei die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

4.7 Zusammenfassung

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostbevern beinhaltet die Änderung

- der Darstellung einer ca. 0,4 ha großen „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ und einer teilweise überlagernden Darstellung von „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und
- der Darstellung einer ca. 0,2 ha großen „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ in eine „Wohnbaufläche“

im südwestlichen Ortseingangsbereich von Ostbevern an der Westbeverner Straße.

Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnanlage des Caritas-Verbandes Warendorf als soziale Einrichtung für Menschen mit Behinderungen sowie die Ergänzung der bestehenden Wohnbebauung an der Straße Am Friedhof geschaffen werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden:

- Die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele werden beachtet.
- Bei Nicht-Durchführung der Änderung würde die planungsrechtlich mögliche Ausnutzbarkeit bestehen bleiben.
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Ziele des vorliegenden Bauleitplans in gleicher Weise erreicht werden können, bestehen nicht.
- Mit den Änderungen werden Eingriffe i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes vorbereitet. Der Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Gemeinde Ostbevern stehen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung.
- Maßnahmen zum Monitoring werden auf dieser Planungsebene nicht erforderlich. Unbenommen ist jedoch die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Insgesamt werden mit den beabsichtigten Änderungspunkten – unter Berücksichtigung der Festlegung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung – keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

5. Sonstige Belange

Sonstige Belange, die bei der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen wären, sind erkennbar nicht betroffen.

6. Verfahrensvermerk

Mit der Erlangung der Wirksamkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung verlieren die derzeitigen Darstellungen für den Änderungsbereich ihre Gültigkeit.

Bearbeitet im Auftrag der
Gemeinde Ostbevern
Coesfeld, im August 2007

Ostbevern, im August 2007

WOLTERS PARTNER
Architekten und Stadtplaner
Daruper Straße 15
48653 Coesfeld

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister
(Jürgen Hoffstädt)

Anhang

Derzeitiger Umweltzustand	
Fläche	Änderungsbereich und Umfeld
Prüfungsinhalte	
Mensch	Derzeit ist der von der Änderung betroffene Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im östlichen Planbereich übernimmt der Änderungsbereich somit (planungsrechtlich) Funktionen der Naherholung. Mit den umliegenden Wohnbauflächen besteht ein entsprechender Immissionsschutzanspruch.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotop-schutz	Die derzeitige Grünfläche, insbesondere der Teilbereich mit der Darstellung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zielt auf die Entwicklung von Lebensräumen für Flora und Fauna. Dies dienten den Ausgleichsverpflichtungen von Bebauungsplänen im Sinne einer Pool-Fläche. Da die Ausgleichsmaßnahmen jedoch in den zwischenzeitlich eingerichteten Öko-Pool „Halstenbeck“ der Gemeinde Ostbevern eingestellt wurden, besteht diese Anforderung an die Flächen im Änderungsbereich nicht mehr. Die tatsächliche landwirtschaftliche und ackerbauliche Nutzung im Änderungsbereich in Verbindung mit der Siedlungsnähe lässt ubiquitären Arten erwarten. Anhaltspunkte für ein Vorkommen besonders geschützter Arten liegen nicht vor.
Boden	Im Änderungsbereich dominiert ein Gley-Podsol mit geringer Ertragsfähigkeit und geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Im westlichen Randbereich ragt ein schwarzgrauer, z.T. graubrauner Plaggenesch mit mittlerer Ertragsfähigkeit und mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen kleinflächig in den Änderungsbereich, der aufgrund seiner Archivfunktion beim Geologischen Dienst NRW als besonders schutzwürdig geführt wird. Der Eschboden unterliegt großflächig der Ortslage Ostbevern.
Wasser	Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Das Grundwasser steht nach Aussage des Geologischen Dienstes NRW mit 13-20 dm unter Flur sehr tief an. Entsprechend wird die Verschmutzungsgefährdung eingestuft (Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen des Geologischen Dienstes NRW, Krefeld 1980): Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung: Verschmutzung kann schnell eindringen, breitet sich aber langsam aus. Verschmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend der Selbstreinigung.
Luft und Klima	Das vorhandene Lokalklima und die Luftqualität sind durch die Lage im Übergangsbereich der Ortslage in der umgebenden freien Landschaft geprägt.
Landschaft	Die Fläche ist Teil des Siedlungsgefüges der Ortslage Ostbevern, entsprechend nimmt hier das Landschaftsbild eine untergeordnete Bedeutung ein.
Biologische Vielfalt	Die biologische Vielfalt ist gemäß der planungsrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten als auch im tatsächlichen Bestand als mäßig artenreich einzuschätzen.
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Im Änderungsbereich befinden sich keine Sachgüter. Als Kulturgut ragt der bereits erwähnte Plaggenesch-Boden kleinflächig im westlichen Bereich in den Änderungsbereich.
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Im Änderungsbereich und seinem Umfeld liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit entsprechend aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten) und von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen wären.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

Bei Durchführung der Planung

Der Immissionsschutz hinsichtlich der südlich gelegenen Kläranlage und der im Nordwesten gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen wird gewahrt, so dass keine zusätzlichen bzw. zukünftigen Belastungen für den **Mensch** vorbereitet werden. Die Erholungsfunktionen sind mit der Inanspruchnahme der „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ nicht erheblich betroffen, da in der nahen freien Landschaft Möglichkeiten der Naherholung bestehen.

Mit der Flächennutzungsplanänderung wird ein als nachrangig zu bewertender Lebensraum für **Tier und Pflanze** beansprucht. Der **Arten- und Biotopschutz** und die **biologische Vielfalt** sind entsprechend der vorliegenden Biotoptypen in untergeordnetem Maße betroffen. Ansprüche hinsichtlich der Darstellung einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ im Sinne einer Ausgleichsfläche bestehen nicht mehr, da die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in der Vergangenheit in den Öko-Pool „Halstenbeck“ verlagert wurden.

Erhebliche Eingriffe in den **Boden- und Grundwasserhaushalt** sind mit der Änderung nicht verbunden – unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen auf diese Schutzgüter der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Ziele des Regionalplans „Bereiche zum Schutz der Gewässer“ werden nicht beeinträchtigt.

Mit der Planänderung sind aufgrund der Kleinflächigkeit und der Vorprägung durch die Siedlungsrandlage keine erheblichen Änderungen der Verhältnisse von **Luft und Klima** verbunden.

Das **Landschaftsbild** ist aufgrund der im Umfeld bereits bestehenden Siedlungsstrukturen ebenfalls nicht nachteilig betroffen. Da in den Änderungsbereichen keine **Sachgüter** vorliegen, sind diese nicht betroffen. Als **Kulturgut** ist der bereits erwähnte Plaggeneschboden kleinflächig im westlichen Randbereich betroffen. Aufgrund der großflächigen Verbreitung im Bereich der Ortslage Ostbevern und der geringen Inanspruchnahme eines Randbereiches bestehen jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Nennenswerte **Wechselwirkungen** zwischen den Schutzgütern, die über die bereits genannten Funktionszusammenhänge (z.B. Klima, Biotoptypen und Mensch) hinausgehen, bestehen nicht und sind daher nicht betroffen.

Insgesamt werden mit der Änderung keine voraussichtlich erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter vorbereitet.

Bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Änderung würde die planungsrechtlich mögliche Ausnutzbarkeit bestehen bleiben. Allerdings ist nicht von einer Realisierung auszugehen, da nach Verlagerung der Ausgleichsmaßnahmen in den Öko-Pool „Halstenbeck“ kein Bedarf an der Entwicklung der Grünfläche mit Ausgleichswirkung mehr besteht.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffsintensität bzw. von schädlichen Umweltauswirkungen sind auf dieser Planungsebene nicht erforderlich.

Für ein verbleibendes Ausgleichsdefizit i.S.d. Eingriffsregelung stehen der Gemeinde Flächen im Öko-Pool „Halstenbeck“ zur Verfügung. Der Umfang wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt.